



Senat

Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 13.04.2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Grund von § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20.12.2010 (BGBl. I, S. 2197) und § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256) in der Fassung vom 16.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 436) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Prorektor bzw. die Prorektorin für Studium und Lehre als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien;
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind;
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum;
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind;
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist;
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Bewerbungsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten, in dem, soweit relevant, auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StipV genannten Gesichtspunkte dargestellt sind;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem (amtlich beglaubigt);
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg berechtigt;
5. von Bewerbern und Bewerberinnen um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den gewählten Masterstudiengang;
6. gegebenenfalls eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
7. gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen;
8. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 2 StipV die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Für den Fall, dass Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, legt sie für weitere Bewerbungen eine Rangfolge fest, in der diese gegebenenfalls nachrücken.

(2) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören der Prorektor bzw. die Prorektorin für Studium und Lehre kraft Amtes als Vorsitzender bzw. Vorsitzende sowie folgende weitere Mitglieder an, die vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden:

1. insgesamt drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA, davon je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den Geistes-, den Sozial- und den Naturwissenschaften;
2. insgesamt zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, davon je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und aus den Naturwissenschaften;
3. insgesamt zwei Studierende gemäß § 60 Nr. 3 HSG LSA, davon je ein Student bzw. eine Studentin aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und aus den Naturwissenschaften sowie
4. mit beratender Stimme bis zu drei Vertreter oder Vertreterinnen der privaten Mittelgeber.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder für weitere Amtszeiten bestellt werden.

(4) Die Stipendenauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

(5) Ist ein beratendes Mitglied gehindert, an einer Sitzung der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium teilzunehmen, kann ein von ihm benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Sitzung teilnehmen, wenn der bzw. die Vorsitzende dem vor der Sitzung schriftlich zugestimmt hat.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Stipendenauswahlkommission bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(2) Jeder Stipendiat bzw. jede Stipendiatin erhält einen Bewilligungsbescheid, der neben den in Abs. 1 Satz 2 genannten Punkten auch bestimmt, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt vorzulegen sind, um die in § 3 StipV vorgesehene jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. ein Kurzgutachten eines bzw. einer Lehrenden, bei dem bzw. der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. eine kurze Darstellung des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden; Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat bzw. die Stipendiatin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert ist.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(8) Hinsichtlich der Auswirkungen eines Hochschulwechsels oder einer Beurlaubung, einer möglichen Verlängerung der Förderungshöchstdauer und dem Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums wird auf die Regelungen des StipG verwiesen.

§ 7 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Pflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin beruht.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 13.04.2011 vom Senat beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. April 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor